

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom ...

I.

1. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden fördern unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr mit dem Zweck,

1. eine vermehrte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen,
2. alle Gemeinden mit einer angemessenen Grundversorgung zu erschliessen,
3. die raumplanerisch und volkswirtschaftlich erwünschte Entwicklung der Regionen und Gemeinden zu unterstützen.

² Die Fördermassnahmen müssen bedarfs-, verkehrsmittel- und umweltgerecht sein.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Massnahmen für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr.

² Sie arbeiten mit dem Bund, den Nachbargebieten und den Anbietern öffentlicher Verkehrsleistungen (Unternehmen) zusammen.

2. Fördermassnahmen

§ 3 Beteiligung an Massnahmen des Bundes

¹ Der Kanton beteiligt sich unter Wahrung der kantonalen Interessen an den Massnahmen des Bundes.

§ 4 Angebotsvereinbarungen

¹ Der Kanton legt aufgrund der Bundesbestimmungen nach Anhören der Gemeinden das Angebot im regionalen Personenverkehr fest. Er kann weitere Leistungen vereinbaren.

² Er schliesst mit den Unternehmen Angebotsvereinbarungen im regionalen Personenverkehr über die zu erbringenden Verkehrsleistungen ab.

³ Sofern ein vorrangiges kantonales Interesse besteht, kann er auch für den Personenfernverkehr, den Schienengüterverkehr und den touristischen Verkehr Angebotsvereinbarungen abschliessen sowie Beiträge an Verkehrsmittel leisten.

⁴ Die Gemeinden oder weitere Interessierte können mit Unternehmen Angebotsvereinbarungen über zusätzliche Verkehrsleistungen abschliessen.

⁵ Den Unternehmen ist für die vereinbarte Leistung die Differenz zwischen erzielbaren Erträgen und erwarteten Kosten abzugelten.

§ 5 Infrastrukturbeiträge

¹ Der Kanton leistet nach Artikel 57 des Eisenbahngesetzes des Bundes seinen Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds.

² Er kann darüber hinaus weitere Beiträge an den Ausbau der Bahninfrastruktur leisten oder vom Bund beschlossene Infrastrukturmassnahmen vorfinanzieren.

³ Er kann Beiträge an Haltestellen regionaler Buslinien, sofern sie nicht Strassenbestandteil sind, sowie an Parkierungsanlagen für Autos bei Bahnhaltestellen ausrichten.

⁴ Sofern ein vorrangiges kantonales Interesse besteht, kann er auch Beiträge für den Schienengüterverkehr oder den touristischen Verkehr gewähren.

§ 6 Beteiligung, eigene Betriebe

¹ Kanton oder Gemeinden können sich an Unternehmen beteiligen oder solche selber führen.

§ 7 Tarif- oder Verkehrsverbunde

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen.

² Der Kanton, die Gemeinden oder weitere Interessierte können Tarif- oder Verkehrsverbunde unterstützen oder sich an solchen beteiligen.

§ 8 Weitere Tarifmassnahmen

¹ Der Kanton, die Gemeinden oder weitere Interessierte können zusätzliche Tarifmassnahmen treffen.

² Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben den Unternehmen die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle zu entschädigen.

§ 9 Information

¹ Der Kanton kann Information zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs betreiben oder sich an solchen Massnahmen beteiligen.

§ 10 Ortsverkehr

¹ Der Ortsverkehr fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.

² Der Kanton leistet Beiträge bis zu 25 Prozent der ungedeckten Betriebskosten.

3. Finanzierung

§ 11 Beiträge des Kantons

¹ Die Beiträge des Kantons bestehen in:

1. Abgeltungen;
2. Beiträgen à fonds perdu;
3. verzinslichen oder zinslosen Darlehen;
4. Beteiligungen am Eigenkapital;
5. Eigenleistungen.

§ 12 Beiträge der Gemeinden

¹ Die durch eine öffentliche Personenverkehrsverbindung erschlossenen Gemeinden haben zusammen einen Drittel an die Aufwendungen zu leisten, welche dem Kanton erwachsen aus:

1. Angebotsvereinbarungen im regionalen Personenverkehr (§ 4 Absatz 2) und Personenfernverkehr (§ 4 Absatz 3);
2. Beitrag des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (§ 5 Absatz 1);
3. Beteiligungen an Tarif- oder Verkehrsverbunden (§ 7);
4. weiteren Tarifmassnahmen (§ 8).

² Sofern den Gemeinden aus den Angebotsvereinbarungen für den Schienengüterverkehr und den touristischen Verkehr, den Beiträgen an Verkehrsmittel sowie dem Bau oder der Erneuerung von standortgebundenen Anlagen oder Einrichtungen Vorteile erwachsen, haben sie sich mit 5 bis 50 Prozent an den kantonalen Beiträgen zu beteiligen.

§ 13 Bemessung der Gemeindebeiträge

¹ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 werden je zur Hälfte nach dem Verkehrsangebot und der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im dadurch erschlossenen Gebiet festgelegt. Die Berechnung wird alle zwei Jahre veränderten Verhältnissen angepasst.

² Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 2 werden nach dem Umfang der Vorteile und der Steuerkraft festgelegt.

§ 14 Beiträge Dritter

¹ Fördermassnahmen des Kantons, aus denen Nachbargebiete oder weitere Interessierte Nutzen ziehen, setzen in der Regel entsprechende Beiträge der Begünstigten voraus.

4. Zuständigkeit

§ 15 Grosser Rat, Volk

¹ Für Beschlüsse über Infrastrukturbeiträge, Beteiligungen an Unternehmen, Informationsmassnahmen und Beiträge an den Ortsverkehr ist unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Regierungsrates gemäss § 45 der Kantonsverfassung und des Volkes gemäss § 23 der Kantonsverfassung der Grosse Rat zuständig.

² Der Grosse Rat entscheidet abschliessend über Beiträge an Verkehrsmittel und die Beteiligung des Kantons an Tarif- oder Verkehrsverbunden sowie über weitere kantonale Tarifmassnahmen, soweit nicht der Regierungsrat gemäss § 45 der Kantonsverfassung zuständig ist.

§ 16 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist abschliessend zuständig für Angebotsvereinbarungen und die Vorfinanzierung von Infrastrukturmassnahmen, welche vom Bund beschlossen worden sind.

² Er beschliesst über alle weiteren Fördermassnahmen dieses Gesetzes im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss § 45 der Kantonsverfassung.

§ 17 Departement

¹ Das zuständige Departement des Regierungsrates legt die Gemeindebeiträge gemäss § 13 fest.

5. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 742.1 (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. September 1988) wird aufgehoben.